



Amtsgericht Aachen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 22.05.2025, 09:00 Uhr,
3. Etage, Sitzungssaal A 3.017, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Aachen, Blatt 9298,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Aachen, Flur 71, Flurstück 2935, Gebäude- und Freifläche, Jülicher Str. 86, Größe: 379 m²

Grundbuch von Aachen, Blatt 9298,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Aachen, Flur 71, Flurstück 1093, Gebäude- und Freifläche, Jülicher Straße 86, Größe: 33 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten:

Beidseitig angebautes, fünfgeschossiges, vollständig unterkellertes Mehrfamilien-Wohnhaus mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss, Durchfahrt im Erdgeschoss sowie acht PKW-Garagen auf dem Grundstück, neun Wohnungen mit ca. 38 und 66 qm Wohnfläche, insgesamt ca. 485 qm Wohnfläche, überwiegend Leerstand, überwiegend baujahrestypischer Zustand mit Instandhaltungsstau

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.05.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

665.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.